

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 5

München, den 13. März 2012

Jahrgang 2012

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
20.12.2011	2242-1-2-WFK Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz	46
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
27.01.2012	2230.7-UK Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	47
03.02.2012	2235.1.1.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien und Änderung weiterer Bekanntmachungen	48
07.02.2012	2035-UK Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	59
07.02.2012	2220.3-UK Änderung der Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	59
15.02.2012	2160-UK Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings	60
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2242-1-2-WFK

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

Vom 20. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 11)

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz - DSchG - (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2006 (GVBl S. 1023), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für die Jahre 2012 bis 2017 auf je 11,5 Mio. Euro festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.7-UK

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 27. Januar 2012 Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.130 042

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBI S. 54, StAnz Nr. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Januar 2011 (KWMBI S. 35, StAnz Nr. 9) wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

1.3.09	Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a. d. Donau	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
1.3.10	Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach	Landkreis Miesbach
3.1.09	Staatl. Berufsfachschule für Hauswirtschaft Regensburg	Landkreis Regensburg
3.1.10	Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege Regensburg	Landkreis Regensburg
3.1.11	Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Regensburg	Landkreis Regensburg
3.1.12	Staatl. Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege am Klinikum St. Marien in Amberg	Klinikum St. Marien Amberg
3.5.02	Staatl. Fachoberschule – Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft –	Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
7.4.01	Staatl. Berufsoberschule Neusäß – Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie –	Landkreis Augsburg
7.5.02	Staatl. Fachoberschule Neusäß – Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie –	Landkreis Augsburg

2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

2.4.02	Staatl. Berufsoberschule Passau – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Passau
--------	---	--------------

3.1.05	Staatl. Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik, Weiden i. d. Opf.	Stadt Weiden i. d. Opf.
3.4.01	Staatl. Berufsoberschule Regensburg – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Regensburg
3.4.02	Staatl. Berufsoberschule Schwandorf – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Landkreis Schwandorf
4.4.01	Staatl. Berufsoberschule Bamberg – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Bamberg
5.4.05	Staatl. Berufsoberschule Nürnberg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Nürnberg
5.4.07	Staatl. Berufsoberschule Ansbach – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Ansbach
5.5.05	Staatl. Fachoberschule Erlangen – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Erlangen
5.5.07	Staatl. Fachoberschule Ansbach – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Ansbach
6.5.05	Staatl. Fachoberschule Aschaffenburg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Aschaffenburg
6.5.06	Staatl. Fachoberschule Schweinfurt – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Schweinfurt

3. Berichtigungen

3.1.03	<u>Staatl.</u> Berufsfachschule für Informations- und telekommunikationstechnische Berufe, Wiesau (Änderung der Schulbezeichnung)	Landkreis Tirschenreuth
3.2.01	<u>Staatl.</u> Fachschule für Datenverarbeitung, Wiesau (Änderung der Schulbezeichnung)	Landkreis Tirschenreuth

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2235.1.1.2–UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien und Änderung weiterer Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 3. Februar 2012 Az.: VI.9-5 S 5422-6b.128 600

1. Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien vom 4. April 2008 (KWMBI S. 106), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBI S. 322), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 Der Tabelle werden folgende zwei Zeilen angefügt:

Tk _{spb}		Elementare Sprachverwendung (A1/A2)
Chi _{spb}		Elementare Sprachverwendung (A1)

- 1.1.2 In Nr. 5.1.1 werden die Worte „Lateinkenntnisse entsprechend“ durch die Worte „Kenntnisse in Latein gemäß“ ersetzt, nach dem Wort „Kultus“ die Worte „zum Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse“ eingefügt und die Worte „bzw. dem KMS vom 13. Januar 2008 Az.: VI.3-5 S 5510-6.13 108“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 1.1.3 In Nr. 5.1.2 werden das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt, die Worte „der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36) bzw.“ gestrichen, nach dem Wort „Kultus“ die Worte „zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick“ und nach dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- 1.1.4 In Nr. 5.3.1 wird nach der Zeile mit dem Wort „Spanisch*“ jeweils eine Zeile mit dem Wort „Türkisch*“ und eine Zeile mit dem Wort „Chinesisch*“ angefügt

- 1.2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Für das Zeugnis der Einführungsklasse gelten die Regelungen zum Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 entsprechend.“

- 1.3 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- 1.3.1 Die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ werden gestrichen.

- 1.3.2 In Nr. 7.1 werden die Ziffer „9“ jeweils durch die Ziffer „6“, die Ziffer „7“ durch die Ziffer „4“, die Ziffer „8“ durch die Ziffer „5“ und die Ziffer „10“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

- 1.3.3 Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:

- 1.3.3.1 Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	E ₁	E ₂	F ₁	F ₂	F ₃
5	A1	--	A1	--	--
6	A1+	A1	A1+	A1	--
7	A2	A2	A2	A2	--
8	A2+	A2+	A2+	A2+	A2
9	B1	B1	B1	B1	A2+
10	B1+	B1+	B1+	B1+	B1/B1+
11/1, 11/2	B2	B2	B1+/B2	B1+/B2	B1+/B2
12/1, 12/2	B2+/C1	B2+/C1	B2/C1	B2/C1	B2/C1

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	It/Ru/Sp ₃	F/It/Ru/Sp _{spb}	Tk _{spb}	Chi _{spb}
5	--	--	--	--
6	--	--	--	--
7	--	--	--	--
8	A2	--	--	--
9	A2+	--	--	--
10	B1/B1+	A2	A1/A2	A1
11/1, 11/2	B1+/B2	A2+/B1	A2+	A1/A2
12/1, 12/2	B2/C1	B1/B1+	B1	A2/A2+

- 1.3.3.2 In Nr. 7.2.1 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

- 1.3.3.3 In Nr. 7.2.2 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „7“ ersetzt und nach der Zeile mit dem Wort „Spanisch*“ eine Zeile mit dem Wort „Türkisch*“ eingefügt.

- 1.3.4 Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:

- 1.3.4.1 Die Ziffer „9“ wird durch die Ziffer „6“ und die Ziffer „10“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

- 1.3.4.2 In Nr. 7.3.1 werden das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt, nach dem Wort „Kultus“ die Worte „zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick“ eingefügt und die Worte „,“ geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 1.3.4.3 In Nr. 7.3.2 werden die Worte „Lateinkenntnisse“ durch die Worte „Kenntnisse in Latein gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 1.4 Anlagen 3 bis 5 werden aufgehoben.

- 1.5 Die bisherigen Anlagen 6 bis 10 werden Anlagen 3 bis 7.

- 1.6 In Anlage 4 werden in Fußnote 2 in Satz 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übertritt“ die Worte „und bei Befreiung vom Fach Sport“ eingefügt.

- 1.7 In Anlage 5 werden in Fußnote 3 in Satz 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übertritt“ die Worte „und bei Befreiung vom Fach Sport“ eingefügt.
- 1.8 In Anlage 6 werden in Fußnote 8 nach dem Wort „Ausland,“ die Worte „Befreiung vom Fach Sport“ eingefügt.
- 1.9 In Anlage 7 wird unter Teil II. in der letzten Zeile nach dem Wort „Durchschnittsnote“ ein Doppelpunkt angefügt.
2. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Kollegs vom 7. Dezember 2009 (KWMBI S. 400) werden in Nr. 2 die Worte „, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBI S. 322),“ gestrichen.
3. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Abendgymnasien vom 15. Januar 2010 (KWMBI S. 25) werden in Nr. 2 die Worte „, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBI S. 322),“ gestrichen.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Der/Die Schulleiter/in des.....-Gymnasiums in

BESCHEINIGUNG

.....
(Vornamen, Familienname)

geboren am in

hat die Besondere Prüfung für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums nach § 98 der
Gymnasialschulordnung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 10
des- Gymnasiums

in vom

....., 20.....

Vorsitzende/r des
Prüfungsausschusses

.....

(Siegel)

Name und Ort der Schule _____

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/ __

im Schuljahr ____/ ____

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)

1. Halbjahresleistungen in den Fächern¹⁾

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch	<input type="text"/>	Griechisch	<input type="text"/>	Kunst	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>	Latein	<input type="text"/>	Musik	<input type="text"/>
Französisch	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie.....	<input type="text"/>	Wirtschaft und Recht	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Geschichte + Sozialkunde	<input type="text"/>	Religionslehre (_____)	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
<i>Geschichte</i>	()	Ethik	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
<i>Sozialkunde</i>	()				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik	<input type="text"/>	Physik	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Biologie	<input type="text"/>	Informatik	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Chemie	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>

2. Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar¹⁾

Leitfach: _____

Bemerkungen²⁾: _____

Oberstufenkoordinator/in:

Schulleiter/in:

¹⁾ Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

²⁾ Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. In 11/2 Hinweis auf ggf. fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Name und Ort der Schule _____

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1

im Schuljahr ____/____

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)**1. Halbjahresleistungen in den Fächern¹⁾**

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld			
Deutsch	<input type="text"/>	Griechisch	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>	Kunst	<input type="text"/>
Französisch	<input type="text"/>	Latein	<input type="text"/>
		Musik	<input type="text"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Geographie	<input type="text"/>	Wirtschaft und Recht	<input type="text"/>
Geschichte + Sozialkunde	<input type="text"/>	Religionslehre (.....)	<input type="text"/>
<i>Geschichte</i>	()	Ethik	<input type="text"/>
<i>Sozialkunde</i>	()		
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik	<input type="text"/>	Physik	<input type="text"/>
Biologie	<input type="text"/>	Informatik	<input type="text"/>
Chemie	<input type="text"/>		
Außerhalb der Aufgabenfelder			
Sport	<input type="text"/>		

2. Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung²⁾

Leitfach: _____	<input type="text"/>
-----------------	----------------------

Bemerkungen³⁾: _____

Oberstufenkoordinator/in:_____
Schulleiter/in:

¹⁾ Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

²⁾ In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung von maximal 30 Punkten.
³⁾ Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und
die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase

Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	Halbjahresleistung ¹⁾ im Ausbildungsabschnitt				Note ²⁾
		11/1	11/2	12/1	12/2	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch (eA ³⁾)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (eA ³⁾)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschichte + Sozialkunde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Geschichte</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Sozialkunde</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik (eA ³⁾)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Außerhalb der Aufgabenfelder</i>						
Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Seminare		
Wissenschaftspropädeutisches Seminar Leitfach: _____ Thema der Seminararbeit: _____ _____	Halbjahresleistung ¹⁾ im Ausbildungsabschnitt 11/1 11/2 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gesamtleistung in der Seminararbeit ¹⁾ <input type="checkbox"/>
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung Leitfach: _____	Gesamtleistung ^{1) 4)} <input type="checkbox"/>	

1) Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

2) In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.

3) erhöhtes Anforderungsniveau

4) In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung (besondere Lernleistung) in einfacher Wertung. In die Gesamtqualifikation gehen maximal 30 Punkte ein.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	
	schriftlich	mündlich
1. Deutsch (eA ³⁾)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Mathematik (eA ³⁾)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. _____ (eA ³⁾)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 40 einzubringenden Halbjahresleistungen:	<input type="text"/>	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:	<input type="text"/>	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:	<input type="text"/>	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:	<input type="text"/>	<input type="text"/> (in Worten)

IV. 1. Fremdsprachen:

Fremdsprachen ⁵⁾	Jahrgangsstufen ⁶⁾ /Niveaustufe ⁷⁾		
1. Fremdsprache	von	bis	()
2. Fremdsprache	von	bis	()
3. Fremdsprache	von	bis	()
Spät beginnende Fremdsprache	von	bis	()

2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abgeschlossen wurden:

Fach (Jahrgangsstufe)	Note	Fach (Jahrgangsstufe)	Note
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

V. Bemerkungen⁸⁾:

VI. Frau/Herr _____ hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:

Schulleiter/in:

(Siegel)

⁵⁾ außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern

⁶⁾ einschließlich

⁷⁾ Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.

⁸⁾ Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland, Befreiung vom Fach Sport etc.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

 Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
 die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
 die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
 die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung),
 das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und
 die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:

- staatlichen Schulen,
 - kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
 - staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
- Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr
 geboren am in
 wohnhaft in
 hat sich der Abiturprüfung als
 Nichtschüler/in /
 Schüler/in der staatlich genehmigten Privatschule

 unterzogen.

I. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse	
	schriftlich	mündlich
Erster Prüfungsteil		
1. Deutsch (eA ¹⁾).....		
2. Mathematik (eA ¹⁾).....		
3.		
4.		
Zweiter Prüfungsteil		
5.		
6.		
7. ²⁾		
8. ²⁾		

II. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus den Fächern des ersten Prüfungsteils: mindestens 220, höchstens 660 Punkte

Punktsumme aus den Fächern des zweiten Prüfungsteils: mindestens 80, höchstens 240 Punkte

Gesamtpunktzahl: mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote: (in Worten)

III. Bemerkungen:

.....

IV. Frau/Herr
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

.....,

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses: Schulleiter/in:

..... (Siegel)

¹⁾ erhöhtes Anforderungsniveau
²⁾ Schüler/innen genehmigter Ersatzschulen können an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis einbringen.

2035-UK

**Änderung der Bekanntmachung
zur Freistellung und Kostenübernahme für
die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an
Schulungs- und Bildungsveranstaltungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 7. Februar 2012 Az.: II.5-5 P 1030.2-1b.113 517

Die Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom 21. August 2001 (KWMBI I S. 342, ber. 2002 S. 402), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2003 (KWMBI I 2004 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. An Abschnitt A Nr. 2 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt: „Entsprechendes gilt für die Freistellung von Mitgliedern der Gesamtpersonalvertretungen.“
2. Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Abs. 3 wird der Satzteil „wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers je Schultag den Betrag von 105,- EUR nicht übersteigen“ ersetzt durch „wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers einen angemessenen Grenzbetrag je Schultag nicht übersteigen. Der angemessene Grenzbetrag beträgt bei Schulungen, die bis zum 2. Januar 2012 durchgeführt werden, 105,- EUR je Schultag. Bei Schulungen, die nach dem 2. Januar 2012 durchgeführt werden, beträgt der Grenzbetrag 125,- EUR je Schultag.“
 - 2.2 In Abs. 5 Satz 1 wird der Satzteil „Übersteigt die Summe aus der Seminargebühr und den Kosten für Verpflegung und Unterkunft den Grenzbetrag von 105,- EUR Schultag,“ ersetzt durch „Übersteigt die Summe aus der Seminargebühr und den Kosten für Verpflegung und Unterkunft den oben genannten Grenzbetrag von 105,- EUR bzw. 125,- EUR je Schultag,“.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2220.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung
Kirchen, Religions- und weltanschauliche
Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 7. Februar 2012 Az.: I.4-5 K 5000-5.129 964

1. Der Humanistische Verband Deutschlands – Nürnberg hat seine Tätigkeit auf ganz Bayern ausgeweitet und seinen Namen geändert. Er führt nunmehr den Namen „Humanistischer Verband Deutschlands – Bayern“. Als eine auf Landesebene tätige weltanschauliche Gemeinschaft mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Humanistische Verband Deutschlands – Bayern in die Bekanntmachung über die Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufzunehmen.
2. Die Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 12. August 2009 (KWMBI 2009 S. 285), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (KWMBI 2010 S. 2), wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 Ziffer 18 wird der Punkt nach den Worten „Jehovas Zeugen in Deutschland“ durch ein Komma ersetzt.

Es wird folgende Ziffer angefügt: „19. Humanistischer Verband Deutschlands – Bayern.“

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2160-UK

Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Februar 2012 Az.: I.7-5 K 6200-3.4783

Auf Grund der Beschlüsse des 138. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 17. bis 19. März 2011 sowie des 139. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 21. bis 23. Oktober und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2012 Az.: I.7-5 K 6200-3.4782 wird die Bekanntmachung vom 25. November 2004 (KWMBI I S. 481) über die Satzung des Bayerischen Jugendrings, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Januar 2011 (KWMBI S. 26), wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:
„d) der/die Geschäftsführer/-in des Stadt-/Kreisjugendrings;“
 - b) Die bisherigen Buchst. d und e werden Buchst. e und f.
2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der/Die Geschäftsführer/-in des Stadt-/Kreisjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.“
3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Stadt-/Kreisjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss. Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers/-in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer/-in delegiert. Damit verbunden sind folgende Aufgaben:
 - Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO nach Bestellung durch den Vorstand auf Veranlassung des/der Vorsitzenden
 - Aufsicht über das weitere Personal
 - Leitung des inneren Dienstbetriebs
 Ist der/die Geschäftsführer/-in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/-in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Stadt-/Kreisjugendrings. Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.“
4. Dem § 15 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Jugendrings auf der Landesebene:
 - a) Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. a bis e
 - b) Beendigung von Mitgliedschaften nach Abs. 2 Buchst. f
 Die juristische und haushaltmäßige Prüfung und Entscheidung über die Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. b, c und d delegiert der Landes-
5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b werden nach den Worten „Schülersprecher/innen“ die Worte „möglichst aus verschiedenen Schularten“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:
„c) der/die Geschäftsführer/-in des Bezirksjugendrings“
 - c) Die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. d und e.
6. § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der/Die Geschäftsführer/-in des Bezirksjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.“
7. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Bezirksjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss. Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers/-in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer/-in delegiert. Damit verbunden sind folgende Aufgaben:
 - Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO nach Bestellung durch den Vorstand auf Veranlassung des/der Vorsitzenden
 - Aufsicht über das weitere Personal
 - Leitung des inneren Dienstbetriebs
 Ist der/die Geschäftsführer/-in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/-in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Bezirksjugendrings. Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.“
8. Dem § 24 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Jugendrings auf der Landesebene:
 - a) Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. a bis e
 - b) Beendigung von Mitgliedschaften nach Abs. 2 Buchst. f
 Die juristische und haushaltmäßige Prüfung und Entscheidung über die Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. b, c und d delegiert der Landes-

vorstand an die Geschäftsleitung des Bayerischen Jugendrings.

9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird nach Buchst. d folgender neuer Buchst. e angefügt:
- „e) Eine/n Vertreter/in der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM). Diese/r Vertreter/in wird durch die Arbeitstagung der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM) gewählt.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Mitglieder des Hauptausschusses ohne Stimmrecht sind:
- a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;
- b) der/die Geschäftsführer/-in des Bayerischen Jugendrings
- c) sechs Vertreter/innen des Landesschülerrats
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Jugendpfleger/innen.“

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
